

HVBG-Info 14/1997 vom 13.06.1997, S. 1279 - 1286, DOK 375.312/017-BSG

Herztod eines Feuerwehrmannes während einer Alarmübung ist Folge eines Arbeitsunfalles - BSG-Urteil vom 18.03.1997 - 2 RU 8/96

Herztod eines Feuerwehrmannes während einer Alarmübung ist Folge eines Arbeitsunfalles (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII);

hier: BSG-Urteil vom 18.03.1997 - 2 RU 8/96 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.11.1995

- L 3 U 115/92 - vgl. HVBG-INFO 1996, S. 1397-1406)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.03.1997 - 2 RU 8/96 - folgendes entschieden:

Für die Beantwortung der Frage, ob äußere Einwirkungen i.S. eines Arbeitsunfalls als wesentliche Mitursache eines Herztodes anzusehen sind, ist entscheidend, ob es wahrscheinlich ist, daß es allein aufgrund innerer Ursache oder bei der alltäglichen Belastung in absehbarer Zeit zu dem Herztod gekommen wäre. Insoweit ist auf die Belastbarkeit des Versicherten im Unfallzeitpunkt abzustellen (Anschluß an BSG vom 04.12.1991 – 2 RU 14/91 = HVBG-INFO 1992, S. 586-597). Dabei ist, soweit feststellbar, der Umfang der ergometrischen Belastbarkeit des Versicherten vor dem Unfall zu berücksichtigen. Wesentlich ist, ob die ergometrische Belastbarkeit überschritten hat.